Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Ausserordentliche Lage COVID-19

Informationen BSV zu Assistenzbeitrag und Intensivpflegezuschlag

Version 2; Stand: 25.3.2020

Vorbemerkung:
Die ausserordentliche Lage im Zusammenhang mit COVID-19 wirft sehr viele Fragen betreffend den Assistenzbeitrag auf. Das BSV ist bemüht, die sich stellenden Fragen möglichst rasch und pragmatisch zu beantworten.
Das BSV beabsichtigt, diese Information laufend anzupassen. Es ist möglich, dass aufgrund neuer Vorgaben des Bundesrates oder geänderter Einschätzungen Anpassungen der untenstehenden Einschätzungen notwendig sind.

Anpassungen im Vergleich zur vorangehenden Version sind gelb markiert.

Assistenzbeitrag:

Krankheit der Assistenzbezügerin resp. des Assistenzbezügers
Wenn eine Assistenzbezügerin/ein Assistenzbezüger krank ist oder zum Schutz vor einer Erkrankung an COVID-19 auf die Arbeit der Assistenzpersonen verzichtet, muss sie/er den Assistenzpersonen den Lohn weiterhin ausrichten. Die IV wird diese Lohnfortzahlungspflicht gemäss Artikel 39*h* Absatz 2 IVV bis auf Weiteres anerkennen. In diesen Fällen ist kein Arztzeugnis notwendig. Zu prüfen ist, ob ein Teil der Arbeit trotzdem geleistet werden kann (z. B. wenn eine Assistenzperson weiterhin die Administration oder die Einkäufe erledigen kann).

Assistenzbezügerinnen und –bezüger können als Arbeitgebende Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) für Assistenzpersonen, soweit die weiteren Voraussetzungen der KAE erfüllt sind. Mit seinem Entscheid vom 20.3.2020 hat der Bundesrat die Wartezeit (Karenzzeit) für den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung abgeschafft. Die Arbeitnehmenden müssen nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie Anspruch auf diese Entschädigung haben. Das bedeutet, dass die/der Arbeitgeber/in bei Zusprache der Kurzarbeitsentschädigung keine Kosten mehr zu tragen hat und die IV keine Lohnfortzahlungspflicht mehr hat.

Assistenzbezüger/innen werden aufgefordert, so rasch als möglich eine Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen. Dies auch deshalb, weil diese Entschädigung nicht rückwirkend ausgerichtet wird.

Es muss zwingend das amtliche Formular «Voranmeldung Kurzarbeit COVID-19» verwendet werden. Das Formular ist hier verfügbar: https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/. Je nach Kanton müssen noch zusätzliche Formulare beigelegt werden. Das Formular ist beim zuständigen kantonalen Arbeitsamt einzureichen. Wir ersuchen um Information des BSV, falls ein kantonales Arbeitsamt die Gesuche auf Kurzarbeitsentschädigung von Assistenzbezüger/innen wider Erwarten ablehnen sollte.

Die Assistenzperson muss mit der Kurzarbeit einverstanden sein. Lehnt sie diese ab, ist im Fall von Arbeitsverzug des Arbeitgebenden der volle Lohn geschuldet. In diesem Fall müssen die Assistenzbezüger/innen den Lohn gemäss Art 324 OR ausrichten und die IV diese Lohnfortzahlungspflicht gemäss Art. 39h Absatz 2 IVV vergüten.

Die Kurzarbeitsentschädigung wurde vom Bundesrat so grosszügig ausgestaltet, um Entlassungen zu vermeiden und eine Entlastung von Arbeitgebern zu bewirken. Wenn also eine Assistenzperson die Kurzarbeit ablehnt und auf einer vollen Lohnentschädigung beharrt, sind die Assistenzbezüger/innen dazu aufgefordert, eine Kündigung der Assistenzperson zu prüfen. Die Assistenzbezüger/innen, die auf eine Kündigung respektive auf die Anmeldung der Kurzarbeitsentschädigung verzichten, nehmen in Kauf, dass der jährliche Assistenzbeitrag rascher aufgebraucht ist.

Krankheit/Abwesenheit der Assistenzpersonen

Bei Krankheit von Assistenzpersonen gilt die Lohnfortzahlungspflicht gemäss Artikel 39*h* Absatz 1 IVV. Die Randziffer 3023 KSAB wird bis auf Weiteres ausser Kraft gesetzt, d. h. die IV anerkennt Lohnfortzahlungspflichten, die über die Berner Skala hinausgehen. Analog der Empfehlung des Bundesrates soll neu erst nach einer Abwesenheit von 10 Tagen ein Arztzeugnis verlangt werden. Dieselbe Regelung gilt, wenn sich eine Assistenzperson wegen der Nähe zu infizierten Personen in eine selbstverordnete Quarantäne begibt oder eine verordnete Quarantäne besteht. Eine Neubeurteilung dieser Regelung bleibt vorbehalten.

Bei Abwesenheit der Assistenzpersonen wegen der Betreuung von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren (Schließung von Schulen) zahlt die/der Arbeitgeberin (Assistenzbezüger/in) den Lohn für die ersten drei Tage weiter. Die IV-Stelle vergütet diese Lohnfortzahlungspflicht im Sinne von Art. 39h Abs. 1 IVV.

Ab dem 4. Tag haben die Hilfeleistenden Anspruch auf ein Tagegeld gemäss der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall). Sobald eine betreuungspflichtige Person Taggelder bezieht respektive mehr als drei Tage wegen Betreuungsaufgaben von der Arbeit fernbleibt, entfällt die Lohnfortzahlungspflicht der/s Assistenzbezügerin/s.

Landesabwesenheit von Assistenzpersonen

Kann eine Assistenzperson die Arbeitsleistung nicht erbringen, weil sie im Ausland ist und nicht in die Schweiz ein- oder zurückreisen kann, besteht seitens der versicherten Person keine Lohnfortzahlungspflicht. Es besteht gemäss der Praxis von Art. 324a OR nur dann ein Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn der Grund für die Arbeitsverhinderung in den persönlichen Verhältnissen der angestellten Person liegt. Die Quarantäne betrifft aber einen grösseren Kreis von Personen, so dass der Grund für die Arbeitsverhinderung nicht in den persönlichen Verhältnissen der angestellten Person liegt. Der Arbeitgeber ist gemäss dieser Praxis nicht verpflichtet, Lohn zu bezahlen. Die Angestellten müssen Zeitguthaben (Ferien, GLAZ (Gleitzeit), Überstunden, Mehrarbeit) einsetzen oder allenfalls unbezahlten Urlaub beziehen. Entsprechend übernimmt die IV keine Lohnfortzahlungen bei fehlender Einreisemöglichkeit von Assistenzpersonen.

Verpflichtung der Assistenzpersonen zur Assistenz

Sofern keine anderslautende behördliche Anweisung vorliegt, besteht eine Arbeitspflicht. Das ungerechtfertigte Fernbleiben von der Arbeit gilt als Arbeitsverweigerung. Eine Assistenzbezügerin resp. ein -bezüger kann seine Assistenzpersonen grundsätzlich dazu verpflichten, die Assistenz sicherzustellen, wenn diese dringend notwendig ist. Ausgenommen sind besonders gefährdete Personen gemäss den Vorgaben des Bundesrates. *Es ist die Aufgabe der Assistenzbezügerin oder des -bezügers, die Hygienevorschriften einzuhalten und die Gesundheit der Assistenzpersonen so gut wie möglich zu schützen (z.B. Handschuhe, Desinfektionsmittel etc.).* Weigert sich die Assistenzperson, ihrer Verpflichtung nachzukommen, verliert sie ihren Lohnanspruch.
Wenn der/die Assistenzbezüger/in krank ist, muss eine Interessenabwägung stattfinden. In diesem Fall wird die Pflege so weit wie möglich reduziert, um das Risiko einer Infektion zu vermeiden. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die lebenswichtige Versorgung unter Berücksichtigung der notwendigen Schutzmassnahmen gewährleistet ist.

Neue Assistenzpersonen
Sollte die versicherte Person vorübergehend auf neues Personal angewiesen sein, kann seitens der IV-Stelle auf die Kontrolle des Arbeitsvertrags verzichtet werden. Das BSV empfiehlt den Assistenzbeitrag-Bezügerinnen und -bezügern weiterhin, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschliessen.

Entschädigung Angehörige und Organisationen
Eine Entschädigung von Angehörigen oder von Organisationen ist nicht möglich.

Wegfall von Besuchen in Heim/Sonderschule bzw. Werkstätte oder Tagesstätte
Wenn eine Assistenzbezügerin oder -bezüger, die/der normalerweise ein Heim/Sonderschule bzw. eine Werkstätte oder Tagesstätten besucht, zu Hause bleiben muss (Schliessung der Einrichtung, Krankheit, Quarantäne), kann die Anzahl der gewährten Hilfestunden auf ein Gesuch hin erhöht werden. Diese Anpassung ist immer ab dem 1. März gültig. Diese Anpassung ist nur für die Dauer der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit COVID-19 gültig.

Zusätzliche Spitex-Leistungen
Sollte die Assistenzbezügerin resp. der -bezüger aufgrund von Krankheit oder Abwesenheit von Assistenzpersonen vermehrt Spitex-Leistungen in Anspruch nehmen müssen, kann ausnahmsweise auf eine Revision des Assistenzbeitrags verzichtet werden.

Besitzstandsgarantie
Betreffend Besitzstandgarantie nach dem 18. resp. 64./65. Altersjahr gilt Folgendes : Der Besitzstand wird auch dann garantiert, wenn der erste Einsatz der Assistenzperson innert einer Frist von 3 Monaten nach Aufhebung der ausserordentlichen Lage erfolgt.

Assistenzbezüger/innen, die keine Hilfe mehr bekommen
Wenn ein/e Assistenzbezüger/in keine Assistenzpersonen oder andere Personen hat, die ihr/ihm helfen können, kann ihre/seine Situation kritisch werden. Wir können nicht ausschließen, dass eine zunehmende Zahl von Assistenzpersonen nicht mehr in der Lage ist, die Pflege zu übernehmen. Das BSV hat bei den zuständigen kantonalen Behörden nachgefragt, an wen sich die Assistenzbezüger/innen in einer solchen Situation wenden können: Die Kantone bitten die Bezüger/innen des Assistenzbeitrags in schwierigen Situationen, sich zuerst an Pro Infirmis oder vergleichbare Behindertenorganisationen zu wenden, um ein alternatives Hilfsnetz zu organisieren, und dann an die im jeweiligen Kanton zuständige Fachstelle für Behinderteneinrichtungen.

Intensivpflegezuschlag: Weniger Spitex-Leistungen
Sollte die Kinderspitex die versicherte Person nicht mehr zu Hause besuchen und müssen nun die Eltern die entsprechenden Leistungen erbringen, kann die Situation im Rahmen des Intensivpflegezuschlags auf Gesuch hin neu beurteilt werden. Die für diese Leistungen erforderliche Zeit wird daher im IPZ berücksichtigt und eine neue Mitteilung mit der allfälligen neuen IPZ-Stufe erlassen. Diese Anpassung ist nur für die Dauer der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit COVID-19 gültig.

Haben Sie als Assistenzbezügerin bzw. Assistenzbezüger Fragen zu diesen Informationen, die Ihr persönliches Dossier betreffen, wenden Sie sich bitte an Ihre IV-Stelle.

Für generelle Auskünfte zum Assistenzbeitrag oder dem Intensivpflegezuschlag, wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Sozialversicherungen, Frau M. Lâamir (maryka.laamir@bsv.admin.ch) oder Herr S. Honegger (stefan.honegger@bsv.admin.ch).

Aufgrund der ausserordentlichen Lage kann es einige Zeit in Anspruch nehmen, bis wir Ihre Frage beantworten können. Wir danken für Ihr Verständnis.